

Satzung des Vereins "Förderverein Burg Olbrück"

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Burg Olbrück". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederdürenbach-Hain.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Erhalts und der Pflege des im Bereich der Verbandsgemeinde Brohltal liegenden Kulturgutes Burg Olbrück.
Der Verein will den mit der Erhaltung befassten Stellen beratend und unterstützend zur Seite stehen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der denkmalgeschützten Baulichkeiten der Burg Olbrück und der Förderung diesem Kulturgut angepasster, kultureller Veranstaltungen verwirklicht.
Er will das Interesse der Öffentlichkeit, insbesondere in der Verbandsgemeinde Brohltal, an Burg Olbrück wecken und fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Mitgliedschaft, Sondermitglieder

- (1) In den Verein werden Vereinigungen, Institutionen, Kommunen und Einzelpersonen aufgenommen, die bereit sind, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Geborene Mitglieder sind der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Brohltal sowie der jeweilige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Niederdürenbach.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder freiwilligen Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein/e Vorsitzende/r
 - b) ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) ein/e Schriftführer/in
 - d) ein/e Schatzmeister/in
 - e) sowie bis zu sechs Beisitzern.Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und dies von dem Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, schriftlich oder auf elektronischem Weg, durch Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - e) Beiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über die Auflösung des Vereins kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dieser Punkt der Tagesordnung vorher schriftlich bekannt gegeben wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 9 Kassen- und Rechnungsführung; Vereinsvermögen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (2) Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins obliegt den von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestellenden Kassenprüfern. Diese haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Verbandsgemeinde Brohltal zweckgebunden für die Erhaltung der Burganlage Olbrück zu.